

45. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung (gleichzeitig Aufhebung der 27. FNP-Änderung)

Nachtrag zur öffentlichen Auslegung

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

Anlage I

Planungsstand

- In der öffentlichen Auslegung wurde zur Konzentrationszone COE 01 auf einen geringfügig falsch dargestellten Altstandort hingewiesen und mehr Raum für künftiges Repowering von Altanlagen gefordert.
- Der Forderung nach mehr Raum (120 statt 100 m als Umfassung vorhandener Anlagenstandorte) ist der Rat mit Hinweis auf den Vertrauensschutz gegenüber den Anwohnern nicht nachgekommen.
- Die geringfügige Standortverschiebung führte zu einer etwas anderen Abgrenzung der Konzentrationszone.
- Aufgrund der Tatsache, dass damit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und der Kreis der Betroffenen sehr eingeschränkt und bekannt ist, wurde auf eine erneute öffentliche Auslegung mit Beteiligung der gesamten Öffentlichkeit und aller Träger öffentlicher Belange verzichtet und statt dessen das Verfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 gewählt (Einholung von Stellungnahmen der Betroffenen).

Verfahren nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

- Die Verschiebung der südlichsten Anlage in der Konzentrationszone COE 01 ist verbunden mit einer konsequente Anwendung des im gesamten Gemeindegebiet gewählten Umgangs mit Altstandorten (Einbeziehung in eine Konzentrationszone und Absicherung eines beschränkten Repoweringpotenzials)
- Wortlaut des § 4a Abs. 3, 4. Satz BauGB:
 - *„Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.“*
 - Der Einwender, dessen Anwalt, der Grundstückseigentümer und der Betreiber der Windkraftanlagen wurden direkt angeschrieben.
- Der Einwender begrüßt die Standortverschiebung, hat jedoch nach wie vor Bedenken wegen des geringen Repowering-Spielraums, der so gar geringer geworden wäre.
- Letzteres ist insofern richtig, als bei Annahme eine weiter südlich gelegenen Standortes nach Norden in Richtung Zone etwas mehr Fläche vorhanden war.

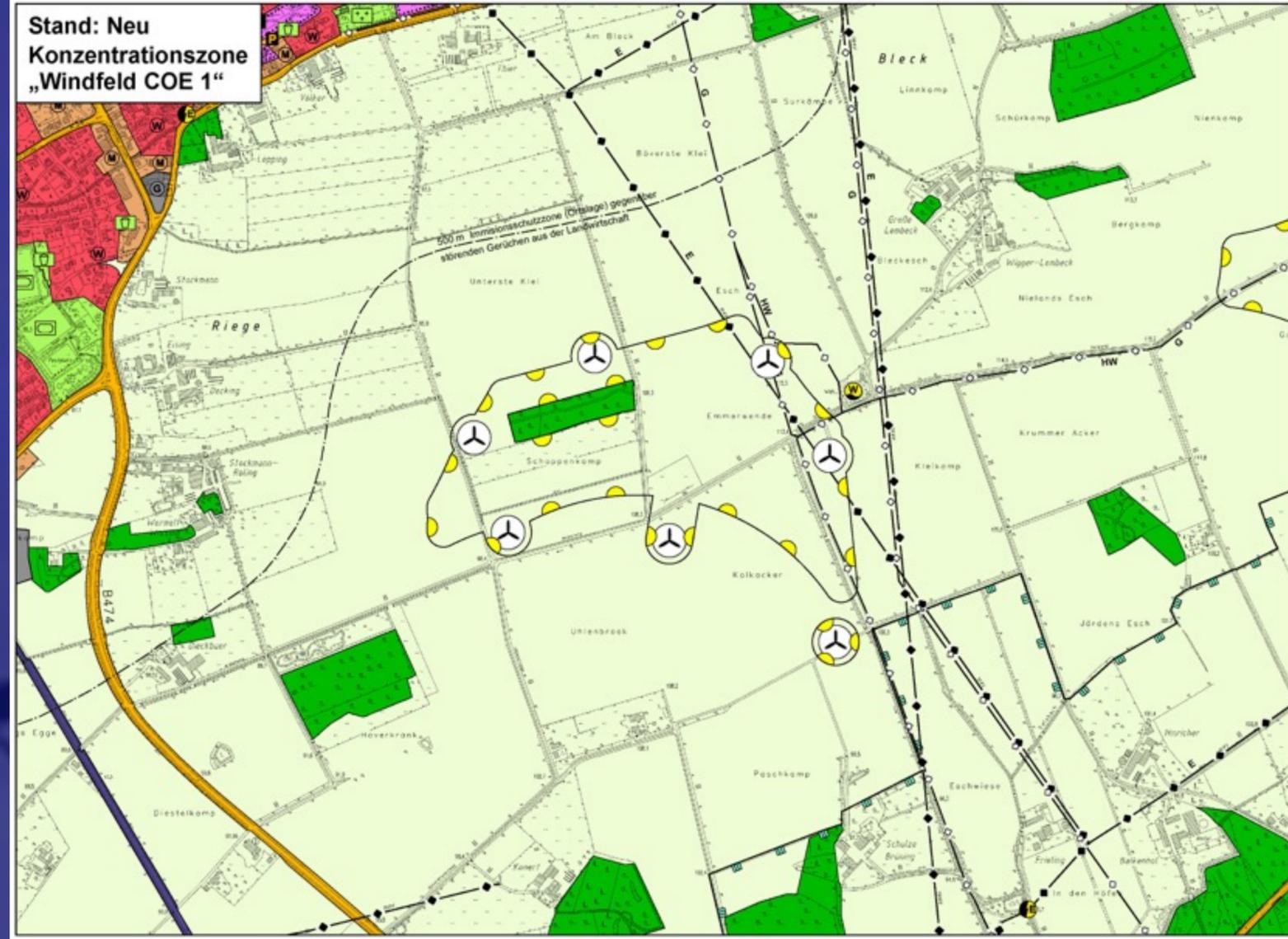
Stand: Alt
Konzentrationszone
„Windfeld COE 1“



Vorhandene / Genehmigte Windkraftanlagen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Dies wird gestützt durch ein Urteil des BVerwG aus dem Jahr 2008 (Urteil vom 24.01.2008, Az. 4 CN 2.07):

„Der Erwägung der Revision, ein Standort, an dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden seien und keine weiteren errichtet werden könnten, sei nicht in die Planung der Konzentrationsflächen einzubeziehen, eine solche Planung sei nicht einmal erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, ist nicht zu folgen. Denn mit einer Darstellung der betreffenden Flächen als Konzentrationsflächen ändert sich die rechtliche Situation für die Grundstückseigentümer erheblich. Sie sind nicht auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“



Abschließende Abwägung

- Zum Feststellungsbeschluss hat der Rat der Gemeinde Rosendahl noch einmal alle Stellungnahmen „in den Blick“ zu nehmen um zu prüfen, ob nach dem gesamten Verlauf des Planverfahrens eine bislang vorgenommene Abwägung revidiert oder geändert werden muss.
- Zum Feststellungsbeschluss ist daher abschließend abzuwägen über
 - Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Informationsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 - Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - Stellungnahmen aus dem nachträglichen Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB (Einholung von Stellungnahmen der Betroffenen).
- Soweit es durch die Ratsmitglieder nicht ausdrücklich gewünscht wird, muss über die Stellungnahmen nicht einzeln abgestimmt werden; es muss lediglich die Möglichkeit eingeräumt werden, einzelne Stellungnahmen zu erörtern.



Es war ein langer, bisweilen beschwerlicher Weg ...

